

## Anlage 16 zur BV / 0140 / 2025

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 17 / 2025  
**Antragsteller:** Görziger Schalmeyenkapelle 1957 e. V.  
**Maßnahme:** Förderung und Erhalt der musikalischen Tradition des Schalmeyenspiels im Jahr 2025

### Beschreibung der Maßnahme:

Die Görziger Schalmeyenkapelle kann auf eine lange Tradition zurückblicken und hat es durch langjähriges Engagement geschafft, sich zu einer bekannten Kapelle mit breitem musikalischem Repertoire zu entwickeln. Im Fokus des Vereins stehen sowohl die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch das generationsübergreifende Musizieren. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule und dem Kindergarten bietet die Möglichkeit einer soliden musikalischen Ausbildung für Jugendliche sowie einer musikalischen Früherziehung für Kleinkinder. Zur Absicherung des Unterrichts bei Neuanmeldungen und Schnupperkursen für unterschiedliche Altersgruppen sowie zur Einsatzbereitschaft der Kapelle bei öffentlichen Auftritten sind sowohl die Reparatur und Pflege der Bestandsinstrumente als auch die Anschaffung neuer Instrumente unabdingbar.

Zur Gewährleistung gut vorbereiteter Auftritte werden jährlich mehrere Workshops organisiert.

Die Kapelle unterstützt die Kunst- und Kulturlandschaft mit kostenfreien Auftritten bei Festen und in öffentlichen Einrichtungen. Als besondere Anerkennung der erfolgreichen und anerkannten musikalischen Wissensvermittlung wird der Verein regelmäßig gebeten bzw. eingeladen, Kinder und Jugendliche für das Berliner Auswahlorchester bereitzustellen. Dieses ist ein Zusammenschluss von Musikerinnen und Musikern verschiedener nationaler Kapellen zu einem Auswahlorchester.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **10.389,20 EUR**  
beantragte Fördersumme: 7.272,44 EUR

### Kostengliederung:

#### Kosten Generalüberholung

Schalmeyen-Kontrabass:	1.600,00 EUR
Schalmeyen-Alt:	890,00 EUR
Schalmeyen-Sopran:	890,00 EUR
Schalmeyen-Bariton:	960,00 EUR
Aufwandsentschädigung <u>Auswahlorchester</u> (Unterbringung Berlin & BRKG):	1.000,00 EUR
Aufwandsentschädigung <u>4x Workshop</u> (Anleitertätigkeit mit 15,-€ / Std.):	720,00 EUR
<u>Kauf Schalmeyen</u> 1x 16-tönig Bariton inkl. Tasche und Tragegurt:	4.329,20 EUR
beantragt Gesamtkosten:	10.389,20 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 10.389,20 EUR

## **Finanzplan:**

Eigenmittel:	10,00% =	1.038,92 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Gemeinden Südl. Anhalt):	20,00% =	2.077,84 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	7.272,44 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 7.272,44 EUR**  
**70,00% der anerkannten Kosten 10.389,20 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 19.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zum frist eingehaltenden Kauf / zur Generalüberholung der Schalmeien, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 3 (1)** – Die Schalmeienkapelle hat die Aufgabe die alte Tradition des Schalmeienspiels aufrecht zu erhalten.

**§ 3 (2)** – Des Weiteren soll der Verein durch ein reges Vereinsleben jedem die Möglichkeit bieten, sich musikalisch und kulturell zu bilden und zu betätigen.

**§ 3 (3)** – Durch die einzelnen Auftritte soll die Kunst des Schalmeienspiels verbreitet und den Bürgern Abwechslung und Freude bereitet werden.

**§ 3 (4)** – Durch eine gezielte Probenarbeit sollen neue Formen der Schalmeienmusik erschlossen werden.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**